

Der Erbvertrag

Was kennzeichnet den Erbvertrag?

Der Erbvertrag ist in den §§ 2274 ff BGB geregelt. Der maßgebliche Unterschied zum Testament, das jederzeit geändert werden kann, besteht darin, dass der Erblasser an die Bestimmungen, die er im Erbvertrag trifft, **gebunden** ist (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „Das Testament“).

Zumindest einseitige Änderungen des Erbvertrages sind nicht möglich.

Was ist der Erbvertrag rechtlich gesehen?

Die Besonderheit des Erbvertrags besteht in seiner Doppelnatur.

Zum einen ist er eine **Verfügung von Todes wegen** – gleichsam wie das Testament. Der Erblasser kann daher nicht unmittelbar eine Rechtsänderung durch den Erbvertrag erreichen; bis zu seinem Tode und dem damit verbundenen Eintritt des Erbfalls ändert sich an seinen Rechten und an den Rechten des Erben nichts. Auch kann der Erblasser weiterhin über sein Vermögen nahezu frei verfügen.

Zum anderen ist der Erbvertrag ein wirklicher **Vertrag im Rechtssinne**. Daraus resultiert die bereits angesprochene Bindung des Erblassers. Wie auch bei anderen Vertragstypen, ist auch hier die willkürliche Widerrufbarkeit ausgeschlossen.

Wie schließe ich einen Erbvertrag?

Voraussetzung für den Abschluss eines Erbvertrages ist nach § 2275 I BGB und §§ 104 ff BGB die **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit** beider Parteien – sprich der Vertragspartner. Denn es wird ja eine vertragsmäßige Bindung eingegangen.

Eine Ausnahme hierzu ist in den Regelungen der § 2275 II, III BGB für Ehegatten und Verlobte vorgesehen, da ein Erbvertrag oft zusammen mit einem Ehevertrag geschlossen wird, der seinerseits auch zwischen beschränkt Geschäftsfähigen möglich ist. Sind Ehegatten oder Verlobte lediglich beschränkt geschäftsfähig, ist allerdings eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu den vertraglichen Verfügungen notwendig.

Des weiteren muss die **notarielle Form** eingehalten werden – d.h. die Parteien müssen sich beide **persönlich** zur Niederschrift bei einem Notar einfinden. Es gilt die Form des öffentlichen Testaments nach § 2276 I BGB (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „Das Testament“). Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Welche Inhalte können in einem Erbvertrag geregelt werden?

Vertragsmäßig kann der Erblasser grundsätzlich "nur" die **Erbeinsetzung** sowie **Vermächtnisse** und **Auflagen** anordnen mit der Folge, dass diese Verfügungen ihm gegenüber bindend wirken.

Im Gegensatz dazu besteht aber auch die Möglichkeit, erbvertraglich eine Erbeinsetzung, Auflage oder ein Vermächtnis *ohne vertragliche Bindung* zu regeln. Ein Erbvertrag kann nämlich schon vorliegen, wenn lediglich eine einzige Verfügung vertragsmäßig bindend ist; alle übrigen Regelungen können durchaus einseitig – d.h. nichtvertraglich – sein. So können in einem Erbvertrag beispielsweise eine vertragliche Erbeinsetzung und zusätzlich nichtvertragliche Auflagen geregelt werden. Den diesbezüglichen Willen der beiden (Erb-) Vertragspartner gilt es durch Auslegung zu erforschen, falls dieser aus den Regelungen nicht klar hervorgeht.

Schließlich kann der Erblasser innerhalb desselben Erbvertrages nach seinem Belieben auch andere Verfügungen treffen, die er im Rahmen eines Testaments regeln könnte – zB. eine Enterbung. Bei dieser Verfügung handelt es sich dann allerdings um eine „normale“ Verfügung von Todes wegen. Sie ist keine eigentliche erbvertragliche Anordnung und bewirkt daher keine vertragliche Bindung des Erblassers; sie ist sozusagen nur äußerlich im gleichen Schriftstück mit den vertraglichen Regelungen verbunden.

Welche Arten von Erbverträgen gibt es?

Von der Begrifflichkeit her sind im Zusammenhang mit Erbverträgen sog. einseitige und beidseitige Erbverträge sowie entgeltliche und unentgeltliche Erbverträge zu unterscheiden.

▶ **Einseitige und beidseitige Erbverträge**

Beim **einseitigen Erbvertrag** ist nur eine Person Erblasser, während die andere Partei lediglich die Erklärungen annimmt oder sich im Gegenzug zu etwas verpflichtet.

Beispiel: Der Vater als Erblasser setzt seinen Sohn zum Erben des Familienbetriebes ein; im Gegenzug verpflichtet sich der Sohn, weiterhin den Betrieb zu führen.

Treffen zwei Personen Verfügungen von Todes wegen, indem sie sich beispielsweise gegenseitig als Erben einsetzen, spricht man von einem **beidseitigen Erbvertrag**. Haben die Parteien hierbei die Verfügung davon abhängig gemacht, dass der jeweils andere ebenfalls eine bestimmte Verfügung trifft, so nennt man diese Abhängigkeit „*Wechselbezüglichkeit der Verfügungen*“. Von einer solchen Wechselbezüglichkeit ist etwa dann auszugehen, wenn sich Ehegatten gegenseitig bei ihrem Tod als Alleinerben einsetzen. Ist eine der wechselbezüglichen Verfügungen nicht wirksam – beispielsweise infolge Sittenwidrigkeit – so ist nach § 2298 I BGB immer auch die andere Verfügung nichtig.

Behält sich eine oder behalten sich beide Parteien den Rücktritt von diesen Verfügungen vor, kann der Rücktritt gem. § 2298 II 2 BGB nur bis zum Tod eines

Erblassers erklärt werden. Nach dem Tod ist er an die von ihm im Erbvertrag getroffene Verfügung gebunden. Ihm bleibt jedoch die Möglichkeit nach § 2298 II BGB das ihm durch den Erbvertrag Zugewandte auszuschlagen mit der Folge, dass er von der wechselbezüglichen Verfügung frei wird. Er kann dann seine Verfügung zB. durch ein neues Testament ändern.

► **Entgeltliche und unentgeltliche Erbverträge**

Um einen **entgeltlichen Erbvertrag** handelt es sich, sofern der Erblasser vertragsmäßig verfügt, weil der Vertragspartner ihm etwas geleistet hat oder sich ihm gegenüber verpflichtet hat, noch etwas zu leisten.

Ein **unentgeltlicher Erbvertrag** hingegen ist nicht an eine Gegenleistung geknüpft. Er kann ausnahmsweise auch von einem beschränkt geschäftsfähigen Vertragspartner abgeschlossen werden, da dieser dann einen lediglich rechtlichen Vorteil iSd. § 107 BGB erlangt.

Welche Auswirkungen hat ein Erbvertrag auf andere Verfügungen?

Nach der Regelung des § 2289 I 1 BGB werden früher getroffene letztwillige Verfügungen durch den Erbvertrag **aufgehoben**, soweit das Recht des im Erbvertrag Bedachten durch sie beeinträchtigt werden würde. Der ursprünglich Bedachte geht demnach also leer aus, wenn zu seinen Ungunsten ein Erbvertrag mit einem anderen Vertragspartner geschlossen wird.

Spätere letztwillige Verfügungen können vertragliche Verfügungen nicht aufheben; sie sind vielmehr nach § 2289 I 2 BGB **unwirksam**, soweit sie die Rechte des durch den Vertrag Bedachten beeinträchtigen. Der vertraglich Bedachte ist insoweit also geschützt.

Inwieweit ist ein durch Erbvertrag Bedachter – noch – geschützt?

Prinzipiell ist das Recht des Erblassers, frei über sein Vermögen zu verfügen, nicht durch einen Erbvertrag einzuschränken. Er kann theoretisch daher auch verschwenderisch mit seinem Vermögen umgehen, ohne daran gehindert zu werden. Dennoch gewährt das Gesetz dem vertraglich Bedachten einen gewissen Schutz nach den §§ 2287, 2288 BGB:

So bietet die Vorschrift des § 2287 BGB einen Schutz der Erberwartung gegen unentgeltliche Verfügungen durch den Erblasser - **sog. beeinträchtigenden Schenkungen**. Macht der Erblasser einer anderen Person als dem Vertragserben eine Schenkung iSd. § 516 BGB in der Absicht, den Vertragspartner zu schädigen, so hat der durch den Erbvertrag Bedachte nach dem Tod des Erblassers einen Herausgabeanspruch. Dieser basiert dann auf einer ungerechtfertigten Bereicherung und richtet sich gegen den Beschenkten.

Die Absicht des Erblassers, die Stellung und die Vorteile des Vertragserben zu verschlechtern, muss bei einer solchen, beeinträchtigenden Schenkung nicht im Vordergrund stehen; es genügt vielmehr, wenn ein Eigeninteresse des Erblassers an der Schenkung fehlt und sich das Geschenkte im Hinblick auf die erbvertragliche Gebundenheit als rechtsmissbräuchlich darstellt.

So ist ein Eigeninteresse grundsätzlich bei Schenkungen abzulehnen, durch welche die vertragliche Erbeinsetzung „korrigiert“ werden soll – etwa weil dem Erblasser bewusst geworden ist, dass er lieber den nunmehr Beschenkten als Erbe einsetzen würde. Ein Eigeninteresse bejaht der BGH hingegen u.a. dann, wenn die Schenkung der Alterssicherung und -versorgung dient. Ebenso nicht unter § 2287 BGB fallen Geschenke, die der Erblasser auf Grund einer sittlichen Pflicht oder aus Anstand macht. Davon erfasst sind etwa Geburtstags- und Hochzeitsgeschenke, sofern sie im üblichen Rahmen liegen.

Einen erweiterten **Schutz für erbvertraglich bindend bedachte Vermächtnisnehmer** vor rein tatsächlichen Beeinträchtigungen bietet die Norm des § 2288 BGB.

Hat der Erblasser den Vermächtnisgegenstand beschädigt, zerstört oder beiseite geschafft, muss der Erbe dem Vermächtnisnehmer anstelle des vermachten Gegenstandes dessen Wert herausgeben. Die jeweilige Vereitelungshandlung muss vom Erblasser dabei ebenfalls in der Absicht vorgenommen worden sein, den Vermächtnisnehmer zu beeinträchtigen.

Bestehen Ausnahmen von der Bindungswirkung?

Aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit ergibt sich die Möglichkeit des Erblassers, sich das Recht vorzubehalten, die vertragsmäßige Verfügung nachträglich abändern zu können. Ein solcher **vertraglicher Vorbehalt** beseitigt jedoch die Bindungswirkung. Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf ein solcher Vorbehalt der für den Erbvertrag vorgesehenen Form. Der Umfang eines derartigen Vorbehaltes ist strittig; er darf jedenfalls nicht als Totalvorbehalt ausgestaltet sein und damit alle vertraglichen Regelungen des Erbvertrages umfassen.

Beispiel: Das BayObLG, Beschl. v. 16.07.1999 – 1Z BR 195/98 hat einen Abänderungsvorbehalt in einem Ehegatten-Erbvertrag anerkannt, der lautete: „Der Überlebende von uns ist berechtigt, allenfalls noch eine andere letztwillige Verfügung zu treffen.“

Dem Überlebenden wurde dadurch das Recht eingeräumt, entgegen dem schriftlich niedergelegten Wortlaut einen neuen Erben einzusetzen.

Die Vorschrift des § 2289 II BGB beinhaltet einen **gesetzlichen Vorbehalt**, der sich auf den pflichtteilsberechtigten Vertragspartner (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „Der Pflichtteil“) bezieht. Danach darf ein Erblasser iSd. § 2338 BGB eine Nacherbenfolge oder eine Verwaltung durch einen Testamentsvollstrecker anordnen, sofern der Bedachte sein Vermögen regelmäßig verschwendet oder überschuldet ist.

Kann die Bindungswirkung auch entfallen?

Die sich aus dem Erbvertrag ergebende Bindungswirkung wird einerseits durch Vorversterben des Bedachten, andererseits dadurch **gegenstandslos**, dass der Bedachte das Erbe ausschlägt oder sich als erbunwürdig erweist.

Wie auch jeder andere Vertrag kann ein Erbvertrag von beiden Vertragsparteien **gemeinsam aufgehoben** werden. Der diesbezüglich erforderliche Aufhebungsvertrag bedarf dabei aber nach § 2290 IV BGB der für den Erbvertrag vorgeschriebenen – notariellen – Form.

Ehegatten dürfen zudem gem. § 2292 BGB einen von ihnen geschlossenen Erbvertrag durch gemeinschaftliches Testament – also ohne Beisein eines Notars – aufheben.

Ein vertraglich fixiertes Vermächtnis oder eine solche Auflage kann zudem durch Testament nach § 2291 BGB aufgehoben werden, wenn der Vertragspartner seine Zustimmung dazu gibt. Die Zustimmung muss notariell beurkundet werden, während das Testament auch eigenhändig verfasst werden kann.

Der Erblasser kann des weiteren **vom Erbvertrag zurücktreten**, sofern er sich im Vertrag ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat oder er sich auf ein gesetzliches Rücktrittsrecht berufen kann. Letzteres ist nach § 2294 BGB der Fall bei Verfehlungen des Bedachten oder gem. § 2295 BGB, wenn die seiner Verfügung zugrunde liegende rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten aufgehoben wurde.

Schließlich kann der Vertrag durch **Anfechtung** nach den in §§ 2281 – 2285 BGB geschilderten Voraussetzungen vernichtet werden. Hierbei muss insbesondere die Anfechtungserklärung nach § 2282 III BGB notariell beurkundet werden.

Als Anfechtungsgründe kommen insoweit die in §§ 2078, 2079 BGB genannten Gründe in Betracht, die dem nachfolgenden Gesetzeswortlaut zu entnehmen sind:

§ 2078 Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung

(1) Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dass er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

(2) Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstands oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(3) Die Vorschrift des § 122 findet keine Anwendung.

§ 2079 Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.